



Brüssel, den 31. März 2022
(OR. fr)

7472/22

LIMITE

POLCOM 20
COMER 36
DELACTION 54

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	ST 6987/22 + ADD 1
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 25.2.2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/196 des Europäischen Parlaments und des Rates über zusätzliche Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika – Delegierter Rechtsakt – Absicht, keine Einwände zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den oben genannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/196 des Rates über zusätzliche Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika (kodifizierter Text)² vorgelegt.

In Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/196 wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 4 delegierte Rechtsakte zum Zweck von Anpassungen und Änderungen im Rahmen dieses Artikels zu erlassen.

¹ Dok. 6987/22 + ADD 1.

² ABl. L 44 vom 16.2.2018, S. 1.

2. Nachdem die Kommission den delegierten Rechtsakt zur Änderung der Höhe des zusätzlichen Zolls gemäß den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/196 festgelegten Kriterien am 25. Februar 2022 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 25. April 2022 Einwände dagegen erheben.
3. Die Gruppe „Handelsfragen“ hat den delegierten Rechtsakt geprüft und ist übereingekommen, dass der Rat keinen Grund hat, Einwände gegen ihn zu erheben, da bis zum 1. April 2022 keine Delegation Einwände erhoben hat.
4. Daher wird dem AStV vorgeschlagen,
 - dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/196 des Rates über zusätzliche Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
